



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 30.05.2016
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:15 Uhr
Ort, Raum: Gemeindsaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit
Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag: Errichtung eines offenen Pferdelaufstalles auf Fl.Nr. 140, Aalbachtalstr. 3, 5, Wüstenzell; hier: Sachstandsmitteilung und weiterer Verfahrensablauf
- 2 Stromlieferungsvertrag; Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Jahre 2018 - 2020
- 3 Neubau Bauhof Holzkirchen; Honorarvereinbarung mit Ing.Büro Frank Riedmann, Tragwerksplanung
- 4 Haus des Kindes; Bericht zur Besichtigung und örtlichen Prüfung der Kindertageseinrichtung
- 5 Kommunalinvestitionsprogramm - Aufnahme ins Förderprogramm; Festlegung des weiteren Vorgehens
- 6 Gemeindehaus Holzkirchen; Bauantrag zur energetischen Sanierung und zur temporären Umnutzung eines Teilbereiches des Gemeindsaals

- 7** Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015; Bekanntgabe des Prüfberichts
- 8** Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2015
- 9** Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2015
- 10** Kanalbaumaßnahme Teil 2 - Bekanntgabe des Berichtes zur Vorerkundung zur Kampfmittelfreiheit und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
- 11** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 11.1** Haushaltssatzung der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2016, Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Würdigung vom 06.04.2016
- 11.2** KAG-Änderung zum 01.04.2016; Gedanken des Bay. Gemeindetages zur Neuregelung der Straßenausbaubeiträge
- 11.3** Sanierung der Kanalisation - Erschütterungsmessungen
- 11.4** Errichtung eines Hinweisschildes "Friedhof" in Holzkirchen
- 11.5** Ehrung des Vorsitzenden für sein 20-jähriges Jubiläum im Amt des Bürgermeisters der Gemeinde Holzkirchen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Bachmann, Daniel

Bauer, Uwe

Hupp, Alexander

Kohlhepp, Petra

Krüger, Elke

Römisch, Alexander

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Spoehr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

Schriftführer

Zorn, Tatjana

Presse

Pscheidl, Ernst

TOP 11.2 - 11.5 öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Ecker, Oliver

beruflich verhindert

Weigand, Christian

Urlaub

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 11.04.2016 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Bauantrag: Errichtung eines offenen Pferdelaufstalles auf Fl.Nr. 140, Aalbachtalstr. 3, 5, Wüstenzell; hier: Sachstandsmitteilung und weiterer Verfahrensablauf

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 19.10.2015 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, dem o.g. Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Dieser Beschluss wurde mit den Antragsunterlagen verfahrensgemäß dem Landratsamt zur weiteren Verfahrensführung und Entscheidung übersandt.

Das Landratsamt hat nun mit Schreiben vom 22.04.2016 mitgeteilt, dass die planungsrechtliche Überprüfung und Beurteilung ergeben hat, dass das Gebiet entlang der Aalbachtalstraße als MD-Gebiet (= Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO) einzustufen ist und zudem die Beteiligung der Fachstellen ergeben hat, dass dem Vorhaben unter Auflagen zugestimmt werden kann; deshalb ist beabsichtigt, die beantragte Baugenehmigung zu erteilen.

Gleichzeitig wird der Gemeinde Gelegenheit gegeben, das bisher verweigerte baurechtliche Einvernehmen zu erteilen und darauf hingewiesen, dass das Einvernehmen ggf. ersetzt werden müsste, sofern die Gemeinde bei Ihrem bisherigen Beschluss bleibt.

Hierzu ist festzustellen, dass aufgrund der tatsächlichen heutigen Verhältnisse das betreffende Gebiet aus hiesiger Sicht eher als WA-Gebiet (= allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO) denn als MD-Gebiet zu beurteilen ist und insoweit die Beibehaltung des bestehenden Beschlusses gerechtfertigt erscheint.

Sofern der Gemeinderat bei seinem Beschluss bleibt, das Einvernehmen nicht zu erteilen und das Landratsamt daraufhin eine Baugenehmigung unter Ersetzung des Einvernehmens erteilt, wäre zu entscheiden, wie die Gemeinde auf die Ersetzung ihres Einvernehmens reagiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, seine Entscheidung vom 19.10.2015 beizubehalten und das gemeindliche Einvernehmen weiter nicht zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2 Stromlieferungsvertrag; Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Jahre 2018 - 2020
--

Sachverhalt:

Der Stromlieferungsvertrag für die gemeindlichen Verbrauchsstellen mit der Firma E.ON Bayern endet am 31.12.2017.

Der Bayerische Gemeindetag bietet in Kooperation mit der Firma KUBUS (Kommunalberatung und Service) GmbH (Tochterunternehmen des Bayerischen Gemeindetags) für die bayerischen Gemeinden an, an einer gemeinsamen Bündelausschreibung für den Zeitraum 2018 - 2020 teilzunehmen.

Ziel der Bündelausschreibung ist es, günstige Strompreise für die Gemeinden zu erzielen.

Vorgehensweise:

1. Der 1. Bürgermeister muss beauftragt werden, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.
2. Die Gemeinde Holzkirchen muss die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle übertragen.
3. Es muss entschieden werden, ob im Rahmen der Bündelausschreibung 2018 bis 2020

- **„Normalstrom“** (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich)

alternativ:

- **„100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote“**

alternativ:

- **„100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote“**

beschafft werden soll.

4. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Begründung

Zu 1.

Ziel der Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Strompreise zu erhalten. Zu diesem Zweck werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt, das heißt eine größere Anzahl Kommunen/Zweckverbände wird jeweils in einem Bündel zusammengefasst. Grundsätzlich werden bezirksweite Bündel angestrebt. Mit Blick auf die mittelstandsfreundliche Gestaltung der Bündelausschreibungen kann es notwendig sein, weitere Ausschreibungsbündel zu definieren.

Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH erbringt die Leistung in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag. Dieser hat den Kooperationspartner gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die KUBUS GmbH ist der derzeit einzige Anbieter eines elektronischen Ausschreibungsportals für Kommunen mit elektronischer Auktion.

Daher wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten für die Dienstleistung beim Ausschreibungsverfahren verzichtet. Die Verwaltung fertigt einen entsprechenden Vergabevermerk.

Der Dienstleistungspreis setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundpreis: 500,00 €
- zzgl. 10,00 € je Abnahmestellen (ca. 19)
- zzgl. 165,00 € leistungsgemessene Abnahmestellen (ca. 0).

Zu 2.

Aufgrund der Bündelbildung ist eine Verfahrensträgerschaft durch die einzelnen Teilnehmer nicht praktikabel. Träger sämtlicher Bündelausschreibungen ist deshalb der Bayerische Gemeindetag, der sich hierzu ausdrücklich bereit erklärt hat. Die KUBUS GmbH arbeitet dem Gemeindetag als Dienstleister zu. Die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen (Ausschreibungsunterlagen/ Zeitplan, insbesondere Tag der elektronischen Auktion und Zuschlagsentscheidung) trifft ein für jeden Bezirk gebildeter Vergabeausschuss. In diesem sind der/die jeweilige Bezirksvorsitzende des Gemeindetags sowie der zuständige Referent und ein fachkundiger Mitarbeiter des Gemeindetags Mitglied. Die Kommune/der Zweckverband wird über alle Verfahrensschritte informiert. Weitere Entscheidungen sind durch den Teilnehmer nicht zu treffen.

Zu 3.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben die Wahlmöglichkeit, sich entweder für „Normalstrom“ oder 100 % Ökostrom ohne und mit Neuanlagenquote zu entscheiden.

Normalstrom:

Beim Normalstrom handelt es sich im Fachjargon um „Graustrom“. Zwar fließt in diese Angebote der Strom aus EEG-geförderten Anlagen ein (laut Ausweis für die Kunden im Bundeschnitt für das Jahr 2015 37,7%), im rechtlichen Sinne darf der EEG-geförderte Strom aber nur ohne dessen konkrete „grüne“ Eigenschaft an der Strombörse vermarktet werden. **Vermarktbarer Ökostrom wird deshalb derzeit im Wesentlichen durch im Ausland stehende erneuerbare Energien-Anlagen geliefert.**

Voraussetzungen der Ausschreibung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote:

Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

- (1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Strom aus erneuerbaren Energien ist

- a) Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom,
 - b) der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
 - c) der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.
- (2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 in ihrer durch Verordnung vom 1. Januar 2012 geänderten Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird.
- (3) Die Herkunft des gelieferten Stroms muss auf eindeutig identifizierbare erneuerbare Energiequellen zurückführbar sein.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien, d.h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

Hinweis zu (3) und (4): Die Vermarktung von Ökostrom muss damit umgehen, dass die Herkunft und Qualität von Strom nicht eindeutig definierbar ist: Elektronen können keine Eigenschaften transportieren. Fließen erneuerbarer und konventioneller Strom zusammen, lässt sich die Ökostromeigenschaft nicht mehr zuordnen, der Letztverbraucher bezieht physikalisch sowieso einen Mischstrom. Um den Strom in der Vermarktung differenzieren zu können, werden den Erzeugungsanlagen deshalb bilanziell die Strommengen zugeordnet, die aus dieser Anlage über einen bestimmten Zeitraum erzeugt worden sind.

→ ohne Neuanlagenquote

Diese Variante der Ökostromausschreibung hat die KUBUS GmbH auch bei der letzten Strombündelausschreibung angeboten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass sich die Bieterbeteiligung bei dieser Variante der Ökostromausschreibung in gleicher Größenordnung bewegt, wie bei der Ausschreibung von Normalstrom. Pro Los haben sich durchschnittlich bis zu 15 Bieter an der Ausschreibung beteiligt.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten in Höhe von 0,0 bis 0,3 Cent pro kWh zu rechnen.

→ mit Neuanlagenquote

Zusätzliche Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

- (1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss mindestens zu 50 % in Neuanlagen und kann bis zu 50 % in Altanlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.
- (2) Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die
 - bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar 2018 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
 - bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar 2018 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

in Betrieb genommen werden bzw. wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

Eine Ökostrommenge aus der Mitverbrennung von Biomasse in einem mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommenen thermischen Kraftwerk gilt als Strom aus einer Neuanlage, wenn die öffentlich-rechtliche Änderungsgenehmigung zur Umstellung auf die Mitverbrennung von Biomasse maximal 4 Jahre vor dem 1. Januar 2018 bestandskräftig geworden ist.

- (3) Altanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, deren Inbetriebnahmezeitpunkt
 - 4 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2018 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
 - 6 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2018 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

lag.

- (4) Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angebunden ist, und dem Netz an der Entnahmestelle des Auftraggebers muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- (5) Der Auftraggeber erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine anderweitige Verwertung oder Übertragung des Umweltnutzens dieser Strommenge durch den Auftragnehmer oder seine Vorlieferanten oder eine Trennung des Umweltnutzens von der Stromlieferung sind unzulässig. Dies gilt auch für Herkunftsnachweise oder handelbare Zertifikate (z. B. RECS-Zertifikate) für Strom aus erneuerbaren Energien.

Ebenfalls unzulässig ist eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate. Die an den Auftraggeber gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.

Diese Variante der Ökostromausschreibung - jedoch noch ohne Abs. (4) und (5) - hat die KUBUS GmbH in der Praxis bisher nur für eine kleine Teilnehmeranzahl von Kommunen durchgeführt. Deren Vorteil: Sie reizt über die Neuanlagenquote ggf. stärker den Bau weiterer erneuerbarer Energien-Anlagen an.

Erfahrungen der KUBUS GmbH: In der Praxis lag – möglicherweise aufgrund der bisher geringen Strommenge in den Losen – nur eine geringe Bieterbeteiligung vor. Nach bisherigen Erfahrungen ist bei dieser Variante im Vergleich zur Ökostromausschreibung ohne Neuanlagenquote mit weiteren Mehrkosten zu rechnen. Diese können sich zwischen 0,5 und 1 Cent pro kWh bewegen.

Zu. 4.

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Datenerfassung noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten).

Hinweis:

Abänderungen bei den Ausschreibungskonditionen, z.B. die Zulassung von Haupt- und Nebenangeboten sind nicht möglich.

Beschluss:

Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.

Die Gemeinde Holzkirchen überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeinderat als ausschreibende Stelle.

Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2018 bis 2020 Ökostrom ohne Neuanlagenquote beschafft werden.

Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	1
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 3	Neubau Bauhof Holzkirchen; Honorarvereinbarung mit Ing.Büro Frank Riedmann, Tragwerksplanung
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.04.2016 legte Herr Riedmann ein Honorarangebot über Leistungen der Tragwerksplanung nach § 49 ff HOAI 2013 vor.

Grundlage für das Honorar sind die Kostenschätzungen des Architektenbüros GIHH für den beheizten Sozialtrakt in Höhe von 145.210,08 € und den unbeheizten Hallenbereich in Höhe von 172.436,97 € (jeweils netto).

Die Maßnahme „Sozialtrakt“ wurde gem. Anlage 14 Nr. 14.2 der HOAI 2013 in die Honorarzone II, der „Hallenbereich“ in die Honorarzone III (jeweils Mindestsatz) eingestuft.

Die Nebenkosten in Höhe von 4 % erscheinen nicht überhöht.

Dies ergibt folgendes zu erwartendes Gesamthonorar:

Grundleistungen der Tragwerksplanung nach HOAI 2013 § 48 ff Leistungsphasen 1 – 6:	
1.) beheizter Bereich (Sozialtrakt):	4.508,61 €
2.) frostfreier, unbeheizter Hallenbereich:	8.463,02 €
Besondere Leistungen der Tragwerksplanung nach HOAI 2013 Anlage 2 Nr. 2.10.7 – Ingenieurtechnische Kontrolle:	1.441,29 €
Nebenkosten nach HOAI 2013 § 14	576,52 €
Zwischensumme:	14.989,44 €
+ 19 % MwSt:	2.847,99 €
Gesamtsumme:	17.837,43 €

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Ing.-Büro Frank Riedmann GmbH & Co.KG, Mühlenstraße 2, 97816 Lohr mit der Erstellung der Tragwerksplanung gem. Angebot vom 28.04.2016 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Haus des Kindes; Bericht zur Besichtigung und örtlichen Prüfung der Kindertageseinrichtung

Sachverhalt:

Zur Aufnahme der Kinder und zur Umsetzung des im Rahmen der Bedarfsabfrage gemeldeten Betreuungsbedarfs ist es auch aufgrund der Altersstruktur erforderlich, die genehmigte Platzzahl im Haus des Kindes zu erhöhen. In der Sitzung des Gemeinderates vom 11.04.2016 wurde auf die erforderliche Klärung der Möglichkeiten hingewiesen; gleichwohl bestand Übereinstimmung, diese anzustreben.

Im Rahmen der Besichtigung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen durch das Landratsamt Würzburg wurde unter anderem auch die geplante Ausweitung der Betriebserlaubnis sowie die Nutzung eines Teils des Gemeindesaals als Gruppenraum besprochen.

Die einzelnen Anforderungen sind dem anliegenden Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 02.05.2016 zu entnehmen.

Die vorgesehene Änderung der Raumnutzung stellt eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar, zu deren Genehmigung es eines Bauantrages sowie eines ergänzten Brandschutzkonzeptes bedarf.

Das Architekturbüro GIHH wurde vom 1. Bürgermeister bereits mit der Erstellung des Bauantrages sowie der Anpassung des Brandschutzkonzeptes beauftragt, da die Erteilung einer geänderten Betriebserlaubnis erst nach Vorliegen der Baugenehmigung erfolgen kann, da sowohl die Baugenehmigung als auch die Betriebserlaubnis Voraussetzung für die Aufnahme aller angemeldeten Kinder (verbunden mit der konzeptionellen Anpassung einschließlich der Gruppenbildung) ist, bestand Dringlichkeit.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der dringlichen Beauftragung des Architekturbüros GIHH zu.

Der Gemeinderat beschließt die erforderlichen Voraussetzungen (baurechtlich, brandschutztechnisch und Betriebserlaubnis) für eine Erhöhung der Platzzahl zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 5	Kommunalinvestitionsprogramm - Aufnahme ins Förderprogramm; Festlegung des weiteren Vorgehens
--------------	--

Sachverhalt:

Die Gemeinde Holzkirchen hat am Bewerbungsverfahren zur Förderung von Maßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsgesetz mit dem Projekt der energetischen Sanierung des Gemeindehauses mit KiTa und Gemeindesaal teilgenommen.

Mit Schreiben vom 10.05.2016 teilt die Regierung von Unterfranken mit, dass das vorgenannte Projekt für eine Förderung ausgewählt und mit einer Höchstfördersumme von 478.600,00 € eingeplant wurde.

Die Gemeinde Holzkirchen kann nunmehr förderunschädlich mit der Maßnahme beginnen und den Förderantrag erstellen. Bis zur Erteilung des Bewilligungsbescheides trägt die Gemeinde Holzkirchen das Finanzierungsrisiko.

Es sollte nunmehr in Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro GIHH der Förderantrag gestellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Architekturbüro GIHH mit der Erstellung des Förderantrages zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 6	Gemeindehaus Holzkirchen; Bauantrag zur energetischen Sanierung und zur temporären Umnutzung eines Teilbereiches des Gemeindesaals
--------------	---

Sachverhalt:

Der vorliegende Bauantrag beinhaltet zwei genehmigungspflichtige Aspekte für das Gemeindehaus.

1. Energetische Sanierung

Das Gemeindehaus Holzkirchen wurde im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammes für die Förderung ausgewählt und auf der Grundlage des im Bewerbungsbogen dargelegten Projekts eine Förderung in Aussicht gestellt. Ferner wurde mit dem Schreiben vom 10.05.2016 der vorzeitige Maßnahmenbeginn gestattet.

Die vorgesehenen Maßnahmen erfordern bezüglich der Gestaltung des Dachüberstandes mit Dacheindeckung eine Baugenehmigung.

2. Temporäre Umnutzung

In der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen (Haus des Kindes, Kirchenweg 5, 97292 Holzkirchen) benötigen wir aufgrund der Kinderzahl und des hohen Anteils an Kindern unter 2 Jahren eine Erhöhung der genehmigten Platzzahl von derzeit 50 Plätzen.

Die zusätzlichen Plätze (15 Plätze) sollen im Gemeindehaus - Teilbereich Gemeindesaal entstehen.

Das Gemeindehaus wurde im EG im Jahre 2013 umgebaut zu einem Turn- und Veranstaltungsraum (siehe Baugenehmigung vom 26.03.2013 - FB 22-602 BG-2012-520). Der Turnraum war zur Nutzung durch die Kita als Turn- und Bewegungsraum vorgesehen, allerdings nicht ausschließlich nur für die Kita.

Im Rahmen einer Begehung durch das LRA - Frau Bördlein und Herr Heilmann - wurde dem Konzept der Einrichtung eines Gruppenraumes im EG (Turnraum) in der einen Hälfte des Turn- und Veranstaltungsraumes zugestimmt. Der andere Teil bedingt durch die mobile Trennwand für die bisher genehmigte Nutzung weiterhin vorgesehen.

Nach Rücksprache mit dem LRA – Bauamt – bestehen diese erwartungsgemäß auf einen Bauantrag zur Nutzungsänderung und auf ein überarbeitetes Brandschutzkonzept.

Vom beauftragten Architektenbüro GIHH wurden nun die entsprechenden Bauantragsunterlagen erstellt, mit denen nun das erforderliche Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Auch für dieses gemeindliche Vorhaben ist (wie in jedem Baugenehmigungsverfahren) eine Einvernehmensentscheidung zu treffen.

Da dieses Vorhaben im Wesentlichen nur eine Nutzungsänderung des vorhandenen Gebäudebestandes beinhaltet, bleiben die grundlegenden Sachverhalte aus der damaligen Baugenehmigung (unbeplanter Innenbereich, Einfügungsgebot, bestehende Erschließung) unverändert, sodass der erneuten Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nichts entgegensteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 7	Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015; Bekanntgabe des Prüfberichts
--------------	--

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Holzkirchen hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 durchgeführt. In den Bericht über die örtliche Prüfung wurden folgende Prüfungsfeststellungen aufgenommen.

1. Prüfungsfeststellung:

AO 2738 - Rechnung kein Skontoabzug? Warum?

Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 02.02.2016 (Eingang Gemeinde 03.02.2016) wurde die Gemeinde Holzkirchen von der Fa. Metzler-Feuerschutz GmbH an die Begleichung der Rechnung-Nr. 145234 vom 29.12.2014 (Rechnungsbetrag 1.893,67 € zahlbar bis 08.01.2015 mit 2 % Skonto) erinnert. Nachdem bei der VGem-Verwaltung keine Rechnung der Fa. Metzler eingegangen ist, wurde die vorgenannte Rechnung nochmals angefordert und am 19.02.2015 in voller Höhe beglichen.

2. Prüfungsfeststellung:

AO 2425 - Rücküberweisung vom 120,00 € laut Bescheid vom 05.02.2016. Laut Bescheid dürften nur 100,00 € ausbezahlt werden, 20,00 € Verwaltungskosten einbehalten. Wurde die 20,00 € vereinnahmt?

Stellungnahme:

Mit der AO 2426 (s. Anlage) wurde eine Forderung i.H.v. 20,00 € erstellt. Diese offene Forderung wurde mit der angeordneten Auszahlung i.H.v. 120,00 € aufgerechnet. Somit wurden tatsächlich nur 100,00 € ausbezahlt.

3. Prüfungsfeststellung:

AO 4171- Wie berechnen sich die 41,00 € Säumniszuschläge?

Stellungnahme:

Die nachberechneten Säumniszuschläge betragen insgesamt 54,50 €. 13,50 € wurde automatisch durch OK.FIS (= Finanzbuchhaltungsverfahren) zu Soll gestellt. 41,00 € wurde durch eine manuelle Kassenanordnung zu Soll gestellt. Die Berechnung der Säumniszuschläge ist in der Anlage beigefügt.

4. Prüfungsfeststellung:

AO 1709 - Bei diesem Beleg sind zwei Rechnungen angehängt, jedoch nur eine Rechnung überwiesen: Wurde die zweite Rechnung mit 164,80 € überwiesen?

Stellungnahme:

Rechnungsadressat der in der Anlage beigefügten zweiten Rechnung war die FFW Holzkirchen. Die FFW Holzkirchen hat mit Rechnung vom 12.01.2015 um Überweisung eines Anteils von 50 % des o.g. Rechnungsbetrages gebeten. Der gemeindliche Anteil i.H.v. 82,40 € wurde mit AO 1707 (s. Anlage) angewiesen.

5. Prüfungsfeststellung:

AO 4948 – Windbruchbeseitigung im Gemeindewald durch Fachfirma, warum nicht durch Bauhof?

Stellungnahme:

Am 02.05.2016 teilte Herr Timo Renz per Mail mit, dass durch das Sturmtief „Niklas“ Ende März 2015 Schäden im Kommunalwald (Windbrücke in der Fichte) entstanden sind. Diese wurden von den Beschäftigten der Gemeinde Holzkirchen aufgearbeitet und von der Fa. Wander-Holz gerückt. Hierfür wurde von der Firma ein Betrag i.H.v. 270,73 € in Rechnung gestellt. Das Holz wurde an die Fa. Reith verkauft. Die zeitnahe Aufarbeitung des Fichtenwindbruchs war erforderlich, um einen Befall durch Borkenkäfer zu verhindern bzw. ihnen Brutmaterial zu entziehen. Teils (wie im Jahr 2015) wurde dies sogar behördlich angeordnet und wird bei Unterlassung im Rahmen der Ersatzvornahme von der zuständigen Behörde durchgesetzt.

6. Prüfungsfeststellung:

AO 9456 – Schlussrechnung S.B.M. Stahlbauarbeiten wurde freigegeben, Arbeiten sind aber noch nicht fertiggestellt. Mängelbeseitigung!

Stellungnahme:

Mit Schreiben der Architekten GHH vom 02.12.2015 wurde von der noch Schlussrechnungssumme i.H.v. 1.588,04 € ein Teilbetrag i.H.v. 978,79 € zur Auszahlung freigegeben. Der Restbetrag i.H.v. 609,25 € (= Sicherheitseinbehalt) wurde in ein Verwahrgeldkonto umgebucht. Dieser Einbehalt kann ggf. für eine noch nicht erfolgte bzw. noch zu erfolgende Mängelbeseitigung herangezogen werden.

7. Prüfungsfeststellung:

AO 8727 – BayWa Roßbrunn – Rechnung prüfen! Hier wurden für Kundendienst Schlepper 84 Liter Hydrauliköl abgerechnet. Warum?

Stellungnahme:

Aus dem beiliegenden technischen Datenblatt ist ersichtlich, dass die Füllmenge der Hydraulikanlage 60 Liter und für die Wiederholauffüllung der Getriebe und Achsantriebe 30 Liter, also insgesamt 90 Liter benötigt werden. Nach Angabe der Fa. BayWa kann das beim Kundendienst verwendete Öl (84 Liter der Marke Techtrol Super 2000 CD-HC 205 l) für beide Füllstellen verwendet werden. Nachdem beim Ölwechsel das Öl nicht restlos ausläuft und auch der Frontlader bei der Durchführung des Kundendienstes nicht angebaut war, war nur Ölmenge von insgesamt 84 Liter erforderlich.

8. Prüfungsfeststellung:

AO 2374 – Hier wurde an der Tankstelle Enteiser gekauft. Dies ist im Einzelhandel günstiger zu erwerben. Bitte in Zukunft beachten!

Stellungnahme:

Die Beschäftigten des Bauhofs wurden am 02.05.2016 per Mail in dieser Prüfungsfeststellung in Kenntnis gesetzt und um zuverlässige Beachtung gebeten.

Weitere Prüfungsfeststellungen waren nicht erforderlich. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 kann deshalb festgestellt und entlastet werden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2015

Sachverhalt:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 vom 17.03.2016 wurde bekannt gegeben. Die im Haushaltsjahr 2015 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Gemeinderats erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für 2015 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

EINNAHMEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	1.607.334,24	821.210,25	2.428.544,49
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	87,90	0,00	87,90
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	1.607.246,34	821.210,25	2.428.456,59
AUSGABEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	1.607.246,34	821.210,25	2.428.456,59
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	1.607.246,34	821.210,25	2.428.456,59
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse	255,53 €
2.2 Unerledigte Verwahrgelder	1.350.778,30 €

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1 Vermögen	1.118.922,32	347.401,67	484.968,80	981.355,19
3.2 Schulden	0,00	0,00	0,00	0,00

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 9 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2015

Beschluss:

Zur Jahresrechnung der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2015 wird mit den im Beschluss des Gemeinderates vom 30.05.2016 unter Tagesordnungspunkt 8 festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt.

Der 1. Bürgermeister war auf Grund persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: 1

TOP 10 Kanalbaumaßnahme Teil 2 - Bekanntgabe des Berichtes zur Vorerkundung zur Kampfmittelfreiheit und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Die Firma Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH, St. Mauritius Straße 30, 97230 Estenfeld hat auftragsgemäß auf der Grundlage des Angebotes vom 09.02.2016 die Grundlagenermittlung und Kampfmittelvorerkundung nach Stufe 1 durchgeführt.

Im anliegenden Gutachten vom 29.04.2016 sind lediglich zwischen Holzkirchen und Wüstenzell Bombentrichter in alten Fotos erkennbar und somit in diesen Bereichen Verdachtsmomente für eventuelle Blindgänger vorhanden (siehe Abb.2). Im Zentrum des Ortsteiles Holzkirchen wurde demnach nichts nachgewiesen.

Nord östlich von Holzkirchen – südlich der Staatsstraße (Abb. 5) werden Bombenrichter vermutet. Es ist demnach z. B. bei Waldarbeiten im betroffenen Bereich Vorsicht geboten.

Für die Kanalbaumaßnahme ist die Beauftragung der Stufe 2 somit nicht erforderlich. Gleichwohl gilt es festzulegen, ob auf Grund der Voruntersuchung Stufe 2 und 3 beauftragte werden sollen, um Klarheit über die Situation zu erhalten.

Die Kosten für die Stufe 2 würden voraussichtlich ca. 2.100,00 € netto bzw. ca. 2.500,00 € brutto betragen. Die Entscheidung über Stufe 3 sollte dann vom Ergebnis der qualifizierten Verdachtsdokumentation abhängig gemacht werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung der Stufe 2 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

TOP 11 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 11.1 Haushaltssatzung der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2016, Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Würdigung vom 06.04.2016

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 06.04.2016 wurde die Haushaltssatzung der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde mit der Sitzungseinladung ein Abdruck des vorgenannten Schreibens zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 11.2 KAG-Änderung zum 01.04.2016; Gedanken des Bay. Gemeindetages zur Neuregelung der Straßenausbaubeiträge

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe April 2016, wurde der Artikel „Hektik ist der falsche Weg – Einige Gedanken zur Neuregelung der Straßenausbaubeiträge“ von Herrn Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bay. Gemeindetages veröffentlicht. Dieser Artikel wurde dem Gemeinderat zur vollinhaltlichen Kenntnisnahme mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 11.3 Sanierung der Kanalisation - Erschütterungsmessungen

Sachverhalt:

Im Zuge der Vorbereitung der Kanalbaumaßnahme stellte sich heraus, dass bedingt durch den konkreten Verlauf der Leitungen teilweise in ganz geringer Entfernung zu den angrenzenden Gebäuden die Durchführung von Erschütterungsmessungen erforderlich ist. Diese tragen dazu bei, dass im Fall von geltend gemachten Schäden durch die Baumaßnahmen die Gemeinde den Nachweis der Einhaltung von Grenzwerten der Erschütterungen führen kann.

Für die Ausführung der Messarbeiten wurde ein Angebot der Firma Schütz Erschütterungsmesstechnik GmbH, Erfstadt vom 25.05.2016 eingeholt. Die Kosten für die erforderlichen Messungen belaufen sich auf 7.390,00 € netto (OT Holzkirchen) und 1.535,00 € netto (OT Wüstenzell).

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung der Firma Schütz Erschütterungsmesstechnik GmbH, Erfstadt gemäß deren Angebot vom 25.05.2016 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 11.4 Errichtung eines Hinweisschildes "Friedhof" in Holzkirchen

Sachverhalt:

Aus dem Gremium kam die Anregung, dass ein Hinweisschild „Friedhof“ bei der Auffahrt in die Remlinger Straße im Ortsteil Holzkirchen errichtet werden soll.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 11.5 Ehrung des Vorsitzenden für sein 20-jähriges Jubiläum im Amt des Bürgermeisters der Gemeinde Holzkirchen

Sachverhalt:

Am 1. Mai 2016 vollendete der Vorsitzende, Herr Klaus Beck sein 20-jähriges Jubiläum im Amt als Bürgermeister der Gemeinde Holzkirchen. Hierfür bedankt sich der 2. Bürgermeister, Herr Reinhold Schwab im Namen des Gemeinderates Holzkirchen mit einer Dankesrede.

Der Gemeinderat nimmt die Dankesrede zur Kenntnis.

Klaus Beck
Vorsitzender

Tatjana Zorn
Schriftführer

